

Kurztitel

Automationsunterstützte Übermittlung von Daten - GrEStG 1987

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 188/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 156/2015

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

18.03.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.2015

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 9

Text

§ 6. (1) Über jede erfolgreiche Sendung ist durch die Übermittlungsstelle (§ 2) dem Parteienvertreter eine Empfangsbestätigung mit folgenden Angaben zu übersenden:

1. Name und Steuernummer des Parteienvertreters
2. Datum und Uhrzeit der Übermittlung
3. Anzahl der richtigen und der fehlerhaften übermittelten Datensätze.

(2) Die Empfangsbestätigung (Abs. 1) kann auch über Datenleitung übermittelt werden.